

Anlagen zum Antrag auf Erteilung einer Bewachungserlaubnis

Folgende Unterlagen müssen bei der Behörde beantragt sein:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Vorzulegende Unterlagen bei Antragstellung einer natürlichen Person:

- Antragsformular** (vollständig ausgefüllt!)
erhältlich unter: <https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/formulare/?q=Bewachung>
- Kopie Personalausweis oder des Reisepasses mit Meldebescheinigung**
(bei Ausländer Aufenthaltstitel mit Reisepass)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** beim zentralen Vollstreckungsgericht beim Amtsgericht Hof (auf Wunsch können wir die Auskunft für Sie einholen – Auslagen hierfür 4,50 €)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes**
- Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes**
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung** (§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewO i.V.m. § 14 BewachV) (siehe Erläuterungen Beiblatt)
Bestätigung der Versicherung gem. § 15 Abs. 1 BewachV
- Sachkundenachweis**, ausgestellt von der Industrie- und Handelskammer (siehe Erläuterungen Beiblatt)

Vorzulegende Unterlagen bei Antragstellung einer juristischen Person:

- Antragsformular** (vollständig ausgefüllt!)
erhältlich unter: <https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/formulare/?q=Bewachung>
- aktueller Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister**
- Kopie Personalausweis oder des Reisepasses mit Meldebescheinigung**
(bei Ausländer Aufenthaltstitel)
für alle vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer > siehe Registereintrag) und Betriebsleiter (falls Betriebsleitung nicht der Geschäftsführung obliegt)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** beim zentralen Vollstreckungsgericht beim Amtsgericht Hof (auf Wunsch können wir die Auskunft für Sie einholen – Auslagen hierfür 4,50 €)
 - für alle vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer > siehe Registereintrag)
 - für die juristische Person oder Verein
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes**
 - für alle vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer > siehe Registereintrag)
 - für die juristische Person oder Verein
- Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes**
 - für alle vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorsitzende > siehe Registereintrag)
 - für die juristische Person oder Verein

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung** (§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GewO i.V.m. § 14 BewachV)
(siehe Erläuterungen Beiblatt)
 - Bestätigung der Versicherung gem. § 15 Abs. 1 BewachV

- Sachkundenachweis**, ausgestellt von der Industrie- und Handelskammer (siehe Erläuterungen Beiblatt)
für alle vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer > siehe Registereintrag) oder für Betriebsleiter

Folgende Unterlagen und Auskünfte werden nach Antragstellung durch das Landratsamt eingeholt:

Bei Antragstellung einer juristischen Person werden die aufgeführten Unterlagen auch für alle vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer > siehe Registereintrag) eingeholt.

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft Polizei/Landeskriminalamt
- Auskunft Landesamt für Verfassungsschutz
- Auskunft Insolvenzgericht

Beiblatt Erläuterungen

1. Haftpflichtversicherung

Gemäß § 14 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) hat der Gewerbetreibende für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsgewerbes entstehen könnten, bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung **abzuschließen und aufrechtzuerhalten**.

Die Mindestversicherungssumme beträgt je Schadenereignis:

- für Personenschäden	1.000.000.-- €
- für Sachschäden	250.000.-- €
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000.-- €
- für reine Vermögensschäden	12.500.-- €

2. Sachkundeprüfung

Nach § 34a Abs. 1 Nr. 3 GewO ist es ebenfalls zwingende Voraussetzung, dass der Gewerbetreibende einen Nachweis erbringen muss, dass er für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt.

Dieser Nachweis kann nur mittels einer Bescheinigung, ausgestellt von einer Industrie- und Handelskammer, geführt werden.

Ausführliche Bestimmungen hierzu wurden in Abschnitt 3 der Bewachungsverordnung (s.o.) festgelegt. Ausgenommen von diesem Unterrichtsnachweis sind diejenigen Personen, die Prüfungszeugnisse nach § 8 nachweisen können. Des Weiteren sind ausgenommen selbständige Bewachungsunternehmer, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter von Bewachungsunternehmen, die seit mindestens 01.12.1991 befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt haben. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Anmeldungen zum Unterrichtsnachweis sind an die Industrie- und Handelskammer Regensburg unter der Telefon-Nr. **0941/5694-0** zu richten.